

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs.1 Nr. 5 und 7 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), § 8 Abs.3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBI. S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBI. S. 2833) sowie § 7 der Satzung der Stadt Uelzen über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 15. September 1982 hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 10. 12. 2012 folgende Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Uelzen vom 1. Januar 2002 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Für Sondernutzungen in Ortsstraßen und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Uelzen über die Sondernutzung von Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten aufgeführten Arten der Sondernutzung.
- (3) Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Uelzen vom 15.12.1975.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeugs oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter; das gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (3) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmetern, laufenden Metern, Tagen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine monatliche Gebühr von 5 bis 250 € zu erheben, bemessen
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder der Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls eine Erlaubnis nicht oder noch nicht vorliegt.
- (2) Die Gebühren sind fällig
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
 - b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. 1. des jeweiligen Jahres,
 - c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vorzeitig aufgehoben, werden auf Antrag die im voraus zu entrichtenden Gebühren anteilig erstattet, wenn der Erstattungsbetrag mindestens 25 € beträgt.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden rückwirkend für das angefangene Vierteljahr anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt Uelzen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist. Sie kann außerdem ganz oder teilweise von der Erhebung von Gebühren absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 7 Übergangsvorschriften

Für Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt war sowie für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, entsteht die Gebührenschuld abweichend von § 4 Abs. 1 mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bzw. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Uelzen, den 10. Dezember 2012

Stadt Uelzen

(L. S.)

Lukat
Bürgermeister

* geändert durch 2. Änderungssatzung vom 16.07.2007

* geändert durch 3. Änderungssatzung vom 10.12.2012

Tarif zur Sondernutzungsgebührensatzung gem. § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä., je angefangenen m² Verkehrsfläche		7,00			20,00
2	Betrieb von beweglichen Straßenhandelsstellen, je angefangenen m² Verkehrsfläche				8,00	20,00
3	Aufstellen von Warenauslagestellen, je angefangenen m² Verkehrsfläche		4,00			20,00
4	Wie unter Nr. 3, jedoch mit Straßenverkauf, je angefangenen m² Verkehrsfläche		5,00			20,00
5	Weihnachtsbaumhandel, je angefangenen m² Verkehrsfläche				2,00	20,00
6	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften, je angefangenen m² Verkehrsfläche	15,00	4,00			
7	Aufstellen von Stehtischen zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften, je Stehtisch		7,00			20,00
8	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit sie die Maße in § 2 Abs.1 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je angefangenen m² Verkehrsfläche		7,00			20,00
9	Abstellen von Werbewagen je m² Verkehrsfläche				1,00	20,00
10	Schriftbänder, Lichterketten und Girlanden	gebührenfrei				
11	Aufstellung von Informationstischen zur Werbung für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke je angefangenen m² Verkehrsfläche				2,00	20,00

12	Verteilung von Werbeschriften für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke, je Person				10,00	20,00
13	Werbeträger aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, ausgenommen Parteienwerbung für Veranstaltungen je angefangenen m² Verkehrsfläche	84,00	7,00			20,00
14	Umhertragen und Umherfahren von Plakaten und ähnlichen Ankündigungen zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken				2,00	20,00
15	Plakatwerbung bis zu 25 Plakate bis zu 40 Plakate bis zu 50 Plakate			60,00 90,00 120,00		
16	Das Aufstellen allgemeiner Hinweisschilder auf Gottesdienste, Kfz-Hilfsdienste, Tankstellen, Hotels und Gaststätten, ferner private Wegweiser für Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen sowie private Hinweisschilder, die zur Erleichterung der Verkehrsführung oder im Interesse anderer öffentlicher Belange aufgestellt werden	gebührenfrei				
17	Bauzäune, Baubuden sowie Lagerung von Baustoffen, Gerüsten und Baumaschinen je angefangenen m² Verkehrsfläche		2,00			20,00
18	Container für Kleidung, Schuhe und andere Wertstoffe außer Altglas		25,00			25,00